

Verordnung

Zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Wolfsburg vom 23.03.1971 (in Kraft seit dem 04.05.1971)

Aufgrund der §§ 3, 12(1), 13(1), 15 und 16(1) des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung vom 20.01.1938 (Nds. GVBL. Sb. II S. 908) sowie der §§ 7 (1 und 2) und 9 (1-5) der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.09.1938 (Nds. GVBL. Sb. II S. 911) in Verbindung § 57 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 04.03.1955 (Nds. GVBL. S. 55) in der Fassung vom 29.09.1967 Nds. GVBL. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.1970 (Nds. GVBL. S. 237) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Wolfsburg mit Zustimmung des Regierungspräsidenten – als höhere Naturschutzbehörde – in Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die in der Liste unter Nr. 1 bis 37 aufgeführten Naturdenkmale werden in das Naturdenkmalbuch der Stadt Wolfsburg eingetragen und dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen.

Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen und Abbrechen von Zweigen, Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Zerstörung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Stadt Wolfsburg – Ordnungsamt – als untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der Stadt Wolfsburg – Ordnungsamt – als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Verordnung öffentlich bekanntgemacht
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Lüneburg am

03.05.1971